

| <b>Gremium</b>     | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|--------------------|---------------|---------------|
| Ortsbeirat Maudach | 27.08.2020    | öffentlich    |

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Folientunnel/ Folienzelte in der Landwirtschaft**

Vorlage Nr.: 20201933



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**SPD-Fraktion im Ortsbeirat  
Ludwigshafen-Maudach**

Christian Saal  
Telefon: (0 621) 5398797  
Telefax: (0 621) 9634066  
Handy: 01577-1986662  
E-Mail: chris.saal@gmx.de

Donnerstag, 16. Juli 2020

**Schriftliche und mündliche Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 27.08.2020**

Anfrage 1: Folientunnel / Folienzelte in der Landwirtschaft

Die Stadtverwaltung möge den Ortsbeirat über die im Umkreis von Maudach aufgestellten Folienzelte / Folientunnel über die rechtliche Grundlage zu informieren und zu prüfen.

Da in der Vergangenheit und auch aktuell immer mehr Folienzelte / Folientunnel um Maudach aufgestellt werden, wurde die SPD-Maudach schon mehrmals angesprochen mit der Frage: "Ist dies den erlaubt". Werden diese Folienzelte von der LBO §62 abgedeckt? Unter LBO §62 1 c wird über Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen geschrieben, sind 10 Jahre vorübergehend?

Müssen Pflanzen die in den Folienzelte angepflanzt werden mit dem Erdboden verbunden sein?

Bitte um Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christian Saal

62

### Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

1. Gebäude

a)

Gebäude bis zu 50 m<sup>3</sup>, im Außenbereich bis zu 10 m<sup>3</sup> umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände,

b)

freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden, im Falle von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren bestimmt sind,

c)

**Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen im Erwerbsgarten- und Erwerbssobstbau, wie Hagelschutznetze,**

d)

Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen,

e)

Gartenlauben in Dauerkleingärten ( § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes ),

f)

Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bis zu 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer mittleren Wandhöhe der Außenwände von jeweils nicht mehr als 3,20 m, bei Wänden mit Giebeln einer Firsthöhe von nicht mehr als 4 m; ausgenommen sind Garagen, überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,

g)

Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs;

